

# Der Proletarier.

Organ des Verbandes der Fabrik-, Land-, Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

No 11.

Diese Zeitung erscheint alle vierzehn Tage Sonnabends. Preis pro Quartal durch die Post bezogen 65 Pf. Eingetragen in die Postzeitungsliste Nr. 6241.

Hannover  
Sonnabend, 31. Mai 1902.

Geschäftsinsertate pro 8gespalt. Zeile oder deren Raum 25 Pf., für Zahlstellen 15 Pf. Offertenannahme 10 Pf. Redaktion: Schillerstr. 5. Verlag: Nikolaitstr. 46.

11. Jahrg.

## Der Zuckerfrach.

Die Gewinnung von Zucker geschah bis zu Beginn des 18. Jahrhunderts aus dem Zuckerrohr, einer indischen Pflanze, die mit den Kreuzzügen von Asien nach Cypern, später, nach der Entdeckung Amerikas, nach Westindien kam. Dort in den heißen, feuchten Gebieten der spanischen Kolonien wurden bereits Ende des 16. Jahrhunderts große Zuckerplantagen angelegt, der „Kolonialzucker“ wurde ein wichtiges Handelsprodukt Englands. Als nun Napoleon, um England zu entkräften, die Kontinentalsperre verhängte, die von 1806—12 Englands Flotte, und dadurch den Kolonialzucker vom Kontinent (Festland) Europas fernhielt, erinnerte man sich, daß schon 1747 ein Apotheker Marggraf in Berlin aus der Munkelrübe Krystalle von Zucker gewonnen hatte. Marggraf's Schüler, Agard, gründete die erste Zuckerrübenfabrik, die aus Rüben Zucker herstellte, und zwar in Preußen; ihr folgten bald mehrere, doch gingen sie bald wieder ein, als die Kontinentalsperre aufgehoben wurde: der Kolonialzucker war wohlgeschmeckender und billiger. Nur einzelne Fabriken blieben bestehen und zwar dadurch, daß ihnen der Staat Prämien, Zuschüsse, gewährte.

So ist die deutsche Rübenzuckerindustrie durch Hilfe von Prämien zur Welt gekommen — und die kapitalistische Entwicklung bringt es nun zu Wege, daß sie durch die Prämien von ihrer stolzen Höhe herabstürzt. Im Jahre 1836 betrug die Zuckerproduktion in Deutschland nur 14 080 Doppelzentner, im Jahre 1850 bereits 540 000, 1864: 2 Millionen Doppelzentner, gegenwärtig 17 Millionen Doppelzentner! Diese Steigerung war zunächst dadurch verursacht, daß es gelang, das aus der Rübe gewonnene Produkt so zu reinigen, daß es jeden üblen Nebengeschmack verlor; unsere heute im Handel befindliche Raffinade (gereinigter Zucker) ist fast chemisch rein. Ferner wurde durch sorgfältige Kultur und Auswahl der Saat die Rübe immer zuckerreicher; aus der gewöhnlichen Munkelrübe, die etwa 6 Prozent Zucker besaß, wurde eine neue Art, die Zuckerrübe, die bis 13 Prozent Zucker enthält, gezogen. Aber nicht allein die Vervollkommnung der Technik war es, durch die die Zuckerindustrie emporblühte, sondern vor allem die Vervollkommnung der Staatsprämien, die den Zuckerrübenfabrikanten auf Kosten der Steuergrößen der Gesamtheit Zuschüsse gewährten. Gleichzeitig benutzte aber der Staat die Zuckerindustrie, um für seine Staatskasse Einnahmen zu erzielen; die Zuckersteuer, die 1841 5 Silbergroschen auf den Zentner Zucker betrug, belastet diesen gegenwärtig mit 10 Mark, also das Zwanzigfache, und bringt der Staatskasse 120 Millionen Mark!

Die Prämien bestanden darin, daß für den zur Ausfuhr gelangenden Zucker eine Vergütung gewährt wurde, anfänglich indirekt, indem man mehr Steuer zurückzahlte, als bei der Herstellung des Zuckers seitens der Fabrik geleistet war, später (seit 1892) direkt, indem der Staat aus den Einnahmen der Zuckersteuer diese Prämien entnimmt. Die indirekte Prämie bezuhte darauf, daß die für den Zucker notwendige Rübenmenge sehr hoch angenommen wurde, z. B. bis 1886 12 1/2 Kilogramm Rüben für 1 Kilogramm Zucker. Das gab selbstverständlich einen Anreiz, recht zuckerreiche Rüben zu bauen und ihren Zuckergehalt möglichst auszunützen. Die Folge davon war, daß 1886 nicht 12 1/2 Kilogramm, sondern nur noch 8,8 Kilogramm Rüben für 1 Kilogramm Zucker erforderlich waren; jetzt sind sogar nur noch 7 1/2 Kilogramm erforderlich! Die Steuer wurde aber zurückvergütet, als ob 12 1/2 Kilogramm Rüben verbraucht worden wären, und dieses ergab eine indirekte Prämie von 6—7 Mark. Jetzt schritt der Staat ein, denn die Rückvergütung drohte ihm den Ertrag der gesamten Zuckersteuer fortzunehmen. 1887/88 betrug die Einnahme an Zuckersteuer 120 Millionen Mark, die Rückvergütung 105 1/2 Millionen Mark, so daß von den vielen Millionen dem Staate nur 14 1/2 Millionen in der Tasche blieben! Deshalb wurde 1886 die Rückvergütung etwas ermäßigt, so daß die indirekte Prämie sank und zwar von 7 Mark 30 Pf. pro Doppelzentner Raffinade (1885/86) auf 3 Mark 61 Pf. (1891/92). Immerhin war die Prämie noch so groß, daß die Zuckerrüben und ihre Züchtenden sich immer mehr vergrößerten und große Landstriche zum Rübenbau übergingen. Das Inland konnte aber die enormen Produktionsmengen nicht verbrauchen, schon deshalb nicht, weil der Zucker durch

die hohe Steuer und Prämie zu theuer wurde; deshalb schafften die Zuckerindustriellen ihr Produkt nach dem Auslande, dem sie dasselbe um den Betrag der Prämie billiger verkauften, als dies im Inlande der Fall war, wo außerdem noch die Steuer hinzukam. Dies trägt mit dazu bei, daß England 83 Pfund Zucker pro Kopf jährlich verbraucht, Deutschland nur 30 Pfund!

Die Folge der Prämienwirtschaft war, daß Oesterreich und Frankreich, später auch Rußland in derselben Weise durch Prämien auf Kosten der Gesamtheit die Zuckerindustriellen unterstützten, und nun begann ein wilder Kampf um den Weltmarkt, den jedes Land mit Hilfe der Prämien erobern wollte, da diese ihm ja ermöglichen, die Waare zu verbilligen. Graf Caprivi war vorsichtig genug, zu erkennen, daß dieses Wettrennen um die höchsten Prämien zum allgemeinen Banerott führen müsse. Deshalb legte er 1892 dem Reichstage ein Zuckersteuergesetz vor, das die indirekten Prämien beseitigte und dafür direkte einführte, die bedeutend niedriger waren (2,50 Mk.) und stetig sinken, 1895 aber ganz aufhören sollten.

Aber es kam anders! Caprivi wurde gestürzt und Hohenlohe ließ sich von den Zuckerindustriellen wieder für den Fortbestand der Prämien einfangen. Die Ausfuhrprämie wurde auf 2,50 Mk. erhöht — die Zuckersteuer von 18 auf 20 Mk.! Gleichzeitig wurde ein Zoll auf ausländischen Zucker in Höhe von 40 Mk. eingeführt, der also um 20 Mk. höher war als die Inlandssteuer. Dieser Ueberzoll machte jede Einfuhr unmöglich und gestattete den Zuckerindustriellen, sich den Inlandsmarkt vollständig zu unterwerfen. Sie bildeten einen Ring, wobei ihnen das Zuckersteuergesetz noch insofern zu Hilfe kam, als es eine bestimmte Grenze für die Zuckerproduktion setzte, diese Kontingentirte. Was über das Kontingent fabriziert wurde, unterlag und unterliegt einer besonderen erhöhten Steuer. Dadurch bekam der Ring eine Monopolstellung und diese nutzte er weidlich aus. Er verteuerte den Zucker um 8 bis 9 Pfennige pro Pfund! Die Selbstkosten pro Zentner Rohzucker (d. i. unraffinierter Zucker) betragen 8,50 Mk., dazu kommen 10 Mk. Steuer, 2,50 Mk. Prämie und acht bis neun Mark Preiszuschlag des Kartells, so daß der deutsche Käufer 29—30 Mk. zahlen muß (für Raffinade 32 Mk.), während derselbe Zucker nach dem Auslande mit 6,50 Mk. pro Zentner ab Freihafen Hamburg verkauft wird, also scheinbar unter dem Selbstkostenpreis, der 8,50 Mk. beträgt, in Wirklichkeit mit 50 Pfennigen Nutzen, da ja auf den Zentner 2,50 Mk. Ausfuhrprämie gewährt werden.

Dieser Auswucherung der deutschen Zuckerkonsumenten wird nun jetzt ein Ende gemacht, nicht, weil die herrschende Klasse einsteht, daß diese kapitalistische Handlungsweise ein Unrecht ist, sondern weil sich die ausländischen Kapitalisten dagegen auflehnen und in der Lage sind, die deutschen Kapitalisten zur Nachgiebigkeit zu zwingen. Amerika hat nämlich durch die Angliederung Kubas das lebhafteste Interesse bekommen, dem westindischen Kolonialzucker den Markt wenigstens in Amerika zu sichern, ebenso wie England seine indischen Kolonien schützen will. Deshalb hat Amerika schon seit längerer Zeit einen Strafzoll auf allen mit Prämien begünstigten eingeführten Zucker gelegt, also die vom deutschen Steuerzahler genommene Prämie geschluckt, und England droht mit gleichen Maßnahmen. Dies ist der Grund, der die zuckerproduzierenden Staaten veranlaßte, sich zu einer Konvention zu vereinigen, die nach jahrelangen Bemühungen nun endlich in Brüssel zu Stande kam und jetzt dem deutschen Reichstage wie den Parlamenten der anderen beteiligten Staaten (Oesterreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, Niederlande, Schweden und Norwegen) zur Genehmigung vorliegt. Diese Brüsseler Konvention vom 5. März 1902 besagt, daß die oben erwähnten Regierungen von dem Wunsche geleitet sind, einerseits die Bedingungen für den Wettbewerb zwischen dem Rübenzucker und dem Rohzucker der einzelnen Länder auszugleichen und andererseits die Ausdehnung des Zuckerverbrauchs zu fördern. In der Erwägung, daß diese beiden Ziele nur durch Abschaffung der Prämien und durch Begrenzung des Ueberzollens zu erreichen sind, beschließen sie zu diesem Zwecke einen Vertrag, durch den die für die Erzeugung oder die Ausfuhr von Zucker gewährten direkten oder indirekten Prämien aufgehoben werden. Der Ueberzoll, das heißt: der

Unterschied zwischen dem Betrage der Zölle oder Steuern, denen der ausländische Zucker unterliegt, und dem der Zölle oder Steuern, die von dem einheimischen Zucker zu entrichten sind, darf auf höchstens 6 Franken (4,80 Mk.) für 100 Kilogramm bei raffiniertem Zucker bemessen werden.“ Der Vertrag soll mit dem 1. September 1903 in Kraft treten und fünf Jahre gelten; falls derselbe nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird, bleibt er von Jahr zu Jahr in Kraft.

Entsprechend diesem Vertrage muß nun das deutsche Zuckersteuergesetz abgeändert werden und zwar schlägt die Regierung vor, die Kontingentirung und Prämierung zu beseitigen und die Zuckersteuer von 20 Mk. auf 16 Mk. herabzusetzen. Der Reichstag hat diesen Vorschlag einer Kommission überwiesen.

## Vom ostelbischen Sklavenmarkt.

Aus Posen wird der „Berliner Volkszeitung“ unterm 13. Mai zur Kennzeichnung ostelbischer Zustände geschrieben:

Verchiedene hier bestehende Vermietungsgeschäfte haben gedruckte Mietkontrakte, welche die zu Mietenden unterschreiben müssen. Diese Kontrakte haben folgenden Wortlaut:

Im Auftrage d. . . . . auf . . . . .  
miete ich d. . . . . und zwar auf ein volles Jahr,  
vom . . . . . 1 . . . . . bis . . . . . 1 . . . . . bei einem  
Jahreslohn von . . . . . Mark, in Worten . . . . . Mark,  
zahlbar ratenweise, nach Verlauf des I. Quartals . . . . . Mark,  
des II. Quartals . . . . . Mark, III. Quartals . . . . . Mark und  
den Rest mit . . . . . Mark am Schlusse des Jahres.

D. . . . . erklärt in Anwesenheit der Zeugen,  
ledig, dienstfrei, völlig gesund, sämtlichen landwirtschaftlichen  
Hand- und Gespannarbeiten gewachsen, der deutschen  
Sprache genügend mächtig . . . . . zu sein, auch im an-  
genommenen Dienst ein volles Jahr zu verbleiben, sich solch  
und fleißig zu betragen. Zuwiderhandlungen werden mit  
einer Geldstrafe von . . . . . Mark oder sofortiger Entlassung  
bestraft. Im letzten Falle ist der Brotherr berechtigt, sobald  
der Dienstbote eine Kautionshöhe von . . . . . Mark nicht  
hinterlegt, sich an den Sachen desselben schädlich zu halten.  
Die zu hinterlegende Kautionshöhe wird in vierteljährlichen Raten  
laut obenvermerkter Zahlung in Abzug gebracht und am  
Schlusse des Jahres ausgezahlt, sobald der Dienstbote  
seine Arbeiten zur Zufriedenheit seines Dienstherrn ver-  
richtet hat.

Im Falle einer Uebertretung der ortsüblichen Vor-  
schriften u. s. w. unterwirft sich d. . . . . der  
angemessenen Strafe des Brotherrn ohne jegliche gerichtliche  
Entscheidung.

Die in zwei gleichlautenden Exemplaren ausgestellten  
Kontratsbedingungen habe ich nach Verlesen und Aufklärung  
in beiden Landesprachen wohl verstanden und erkläre mich  
damit vollständig einverstanden, was ich durch eigenhändige  
Unterschrift bestätige.

Posen, den . . . . . 1 . . . . .  
(Unterschrift des Zeugen.)

Also die landwirtschaftlichen Arbeiter haben sich  
„solid und fleißig zu betragen“. Thun sie das nach  
Ansiht des Arbeitgebers nicht — und wenn dieser  
will, kann er unerfüllbare Anforderungen stellen — so  
hat er sich das Recht ausbedungen, Geldstrafen zu  
verfügen oder die Leute, die nicht „fleißig“ genug sind,  
zum Tempel sofort hinauszuwerfen. Hat der Arbeit-  
nehmer keine Kautionshöhe hinterlegt, so werden ihm die  
Sachen einbehalten. Damit aber eine Kautionshöhe  
zusammengebracht wird, wird, wird diese ratenweise  
vom Lohn abgezogen und erst herausgegeben, sobald  
der Dienstbote seine Arbeiten zur Zufriedenheit seines  
Dienstherrn verrichtet hat“. Nun kommt aber das  
Tollste: Der Arbeitnehmer hat sich im Falle einer  
Uebertretung der angemessenen Strafe des Brotherrn  
ohne jegliche gerichtliche Entscheidung zu unterwerfen!  
Mit anderen Worten: Der Arbeitnehmer ist vollkommen  
der Willkür des Arbeitgebers ausgeliefert, er steht  
außerhalb des Gesetzes. Bei dem Bestehen solcher  
Sklavenkontrakte wird man wohl verstehen, weshalb  
die landwirtschaftlichen Arbeiter, sobald es irgend an-  
geht, aus Ostelbien flüchtig werden und den In-  
dustriezentren zufließen. Dann aber ertönen die  
lauten Klagen der Agrarier über die „Deutenoth auf  
dem Lande“ . . . . .

Es unterliegt für uns keinem Zweifel, daß Kon-  
trakte dieser Art nach § 138 des Bürgerlichen Geset-  
buchs ungültig sind, weil sie gegen die guten Sitten  
verstößen. Das Schlimme ist, daß die Sklaven, die  
einen derartigen Kontrakt unterschreiben, von seiner  
Tragweite zumest keine Ahnung haben; noch weniger  
aber wissen sie, daß sie in dem Bürgerlichen Geset-  
buche einen Schutz dagegen finden, wenn die barba-  
rischen und unbilligen Bestimmungen des Kontraktes  
gegen sie ausgebeutet werden. Auf die Unkenntnis  
des Gesetzes seitens der Arbeitnehmer rechnen aller-





